

LEGAL INFO

SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008

Mit 01. August 2008 ist die Aufhebung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer durch den Verfassungsgerichtshof in Kraft getreten. Damit einhergehend sind zahlreiche Bestimmungen des Schenkungsmeldegesetzes 2008 wirksam geworden.

Die wichtigsten Änderungen werden in nachstehender Zusammenfassung kurz dargestellt:

I. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZ 1955

Mit 01.07.2008 sind die Besteuerungstatbestände für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Grund zweier Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (BGBl 9/2007 und 39/2007) außer Kraft getreten bzw wird die Steuer auf Grund des Schenkungsmeldegesetzes nicht mehr erhoben. Das heißt dass für **Erbschaften und Schenkungen**, die **nach dem 31.07.2008** erfolgen, **keine Erbschaft- und Schenkungssteuer mehr** anfällt. Die übrigen Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bleiben hingegen weiter in Kraft.

II. GRUNDERWERBSTEUERGESETZ 1987 (GRESTG)

Unentgeltlicher Grunderwerb wurde bisher nicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz, sondern nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Form des Grunderwerbsteueräquivalentes besteuert. Da das Grunderwerbsteueräquivalent nun nicht mehr weiter zur Anwendung gelangt, unterliegt der **unentgeltliche Grunderwerb** wieder dem Grunderwerbsteuergesetz, sodass dieser weiter **steuerpflichtig** bleibt. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist dabei (wie auch bisher) in der Regel der **3fache Einheitswert**. Steuerbefreiungen (zB zum Erwerb einer gemeinsamen Wohnstätte für Ehegatten) und Freibeträge (zB im Zusammenhang mit der Übertragung von Betriebsvermögen) finden sich nun im Grunderwerbsteuergesetz.

III. BUNDESABGABENORDNUNG (BAO)

Durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 wurde in § 121a BAO eine **Meldepflicht für unentgeltliche Erwerbe** geschaffen. Die Meldepflicht besteht für Schenkungen und Zweckzuwendungen, wenn unter anderem der Erwerber oder Geschenkgeber seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hat und nachstehende Vermögensgüter erworben werden:

- a) **Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile** an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stiller Gesellschafter

- b) **Betriebe** (Teilbetriebe), die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 dienen
- c) **bewegliches körperliches Vermögen** und immaterielle Vermögensgegenstände

Von der **Anzeigepflicht befreit** sind dabei insbesondere:

- a) Erwerbe zwischen **Angehörigen** (insbesondere Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Ur-/Enkel, Tanten, Onkeln, Cousins, Cousinen, Neffen, Nichten, Eltern, Ur-/Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder) wenn deren Verkehrswert EUR 50.000,00 nicht übersteigt (Erwerbe von derselben Person innerhalb eines Jahres sind zusammenzurechnen)
- b) Erwerbe zwischen **anderen Personen**, wenn deren Verkehrswert EUR 15.000,00 nicht übersteigt (Erwerbe von derselben Person innerhalb von fünf Jahren sind ebenfalls zusammenzurechnen)
- c) unter das Stiftungseingangssteuergesetz¹ fallende Zuwendungen.
- d) übliche **Gelegenheitsgeschenke**, soweit der Verkehrswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt, und Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Die **Anzeigefrist** an das zuständige Finanzamt beträgt drei Monate ab Erwerb.

IV. FINANZSTRAFGESETZ

Mit dem neu geschaffenen § 49a Finanzstrafgesetz wurde der vorsätzliche Verstoß gegen die Schenkungsmeldepflichten (§ 121a BAO) zur Finanzordnungswidrigkeit erklärt. Das **Unterlassen der Anzeige** ist dabei mit einer Geldstrafe von bis zu **10% des Verkehrswertes** des übertragenen Vermögens bedroht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine **Selbstanzeige** (wegen unterlassener Schenkungsmeldung) nur dann zur Straffreiheit führt, wenn diese **längstens binnen eines Jahres** nach Ende der Anzeigefrist (drei Monate ab Erwerb) erstattet wird.

V. STIFTUNGSEINGANGSTEUERGESETZ

Das neu geschaffene Stiftungseingangssteuergesetz regelt die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen an Stiftungen und unterwirft diese einer **Stiftungseingangsteuer in Höhe von 2,5 Prozent**. Bei Zuwendung von Grundvermögen wird anstelle der Grunderwerbsteuer ein **Grunderwerbsteueräquivalent** (in Höhe von 3,5 Prozent des Grundstückswertes) zusätzlich zur Stiftungseingangsteuer eingehoben.

¹ Siehe gleich unten V.

VI. EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988

Durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 kommt es zu einer Verschlechterung für den Erwerber beim unentgeltlichen Erwerb vermieteter Gebäude. Ab 01.08.2008 ist hier die Gebäudeabschreibung des Geschenkgebers oder Erblasseres durch die Rechtsnachfolger über die rechtliche Nutzungsdauer unverändert fortzuführen.

Eine **Absetzung für Abnutzung von** den in der Regel höheren **fiktiven Anschaffungskosten** durch die Geschenknehmer oder Erben ist **nicht mehr möglich**.

Im Gegenzug dürfen hinkünftig jedoch offene sog **Zehntelabsetzungen** für Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsaufwendungen sowie **Fünftehtel- bzw Zehntelabsetzungen** aus begünstigten Herstellungsaufwendungen auch bei Schenkungen durch den Rechtsnachfolger fortgeführt werden.

Der vollständige Text des Schenkungsmeldegesetzes 2008 ist unter [BGBl I Nr 85/2008](#) abrufbar.

Für weitere Informationen bzw. Fragen zum Schenkungsmeldegesetz 2008 stehen wir Ihnen unter office@jarolim.at selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Guten Ordnung halber dürfen wir darauf hinweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unseres Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Vienna, Austria
Telephone: + 43-1-253 7000
Facsimile: +43-1-253 7000 43
E-mail: office@jarolim.at